

I FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 (WA) Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- 1.2 (GE_{me}) Gewerbegebiet mit Einschränkung gemäß § 8 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 GRZ maximal zulässige Grundflächenzahl
- 2.2 WH maximal zulässige Wandhöhe
- 2.3 ID maximal festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse
- 2.4 PD Pultdach
- 2.5 FD Flachdach
- 2.6 max. 5° maximal zulässige Dachneigung

3. Bauart / Bauweise

- 3.1 Baugrenze
- 3.2 offene Bauweise
- 3.3 Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- 3.4 nur Hausgruppen zulässig

4. Flächen für Sport- und Spielanlagen

- 4.1 Spielfeld

5. Verkehrsmittel

- 5.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- 5.2 Öffentlicher Gehweg
- 5.3 private Verkehrsfläche
- 5.4 Straßenbegrenzungslinie
- 5.5 öffentlicher Feld- und Wiesweg
- 5.6 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6. Flächen für Versorgungsanlagen

- 6.1 graue Trafostation

7. Grünflächen

- 7.1 öffentliche Grünfläche
- 7.2 private Grünfläche

8. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 8.1 Baum zu pflanzen
- 8.2 Flächen für Bepflanzung mit Bezug zu textlichen Festsetzungen

9. Sonstige Planzeichen

- 9.1 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Carports
- 9.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- 9.3 Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- 9.4 festgesetzter Höhenbezugspunkt über Normalhöhenrml; Abweichungen bis 20 cm sind zulässig.

9.5 Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	max. Grundflächenzahl
Bauweise	Bauweise
maximal zulässige Wandhöhe	max. Anzahl der Vollgeschosse
Dachform	Dachneigung
Höhenbezugspunkt m ü NNH	

II FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO
- GE_{me} Gewerbegebiet mit Einschränkung (GE_{me}) nach § 8 BauNVO
- Unzulässig sind Gewerbebetriebe, die das Wohnen wesentlich stören im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO.
- Unzulässig sind, die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

10. Immissionschutz

Der schalltechnische Bericht des IB GeoPlan mit der Nr. S1803032 - 1 rev 2 vom 11.09.2019 ist Anlage der Begründung zum Bebauungsplan.

10.1 Aktive Maßnahmen

Entlang der Bahnlinie ist eine Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 3,0 m über GOK (Bestandsgelände) zu errichten. Die Länge beträgt dabei entlang der städtebaulichen Grundstücksgränze ca. 152 m. Die jeweiligen Längen in Richtung Nordwesten an den Ecken (siehe Anlage 2) betragen 13 m.

Bei Lärmschutzwänden ist darauf zu achten, dass diese ein bewertetes Schalldämmmaß von R_w ≥ 25 dB bzw. eine flächenbezogene Masse von 15 kg/m² aufweisen, sowie fugen- und flächendicht ausgeführt werden.

10.2 Anpassende Planung/ Grundrissorientierung

- Im Freien sind auf folgenden Fassadenseiten geeignete bauliche Maßnahmen wie z. B. Mauervorsprung, Loggien, Glaselemente, etc. für Außenbalkone (Terrassenbereich, Balkon) zu errichten, sodass ein maximaler Außenlärmpegel von 55 dB(A) eingehalten werden kann:



- Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume gemäß DIN 4109, insbesondere Schlaf- und Kinderzimmer, sind auf die Fassadenseite ohne direkte Sichtverbindung zur nächstgelegenen Lärmquelle (Bahnlinie) zu orientieren (Grundrissorientierung).

- Ist aus baulicher oder planerischer Sicht eine Grundrissorientierung nicht möglich, dürfen die Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern mit direkter Sichtverbindung zur nächstgelegenen Lärmquelle (Bahnlinie) nicht offener sein.
- Ausnahme: Wird durch technische und bauliche Maßnahmen (z. B. Hamburger-Fenster, verschließbare Loggien bzw. „kalte Wintergärten“, etc.) ein Innenraum von 30 dB(A) nachts sichergestellt, kann von nicht-offenen Fenstern abgesehen werden.

10.3 Passive Maßnahmen

Lärmpegelbereiche Gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ergeben sich folgende Lärmpegelbereiche sowie die daraus resultierende gesamte bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_{ges} der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen:

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel L _a [dB]	R _{ges} [dB]
A	< 35	25
B	36 - 40	30
C	41 - 45	35
D	46 - 50	40
E	51 - 55	45

Erdschloss



1. Obergeschoss



2. Obergeschoss



Die Einhaltung des gemäß bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes R_{ges} der Außenbauteile für die jeweiligen Lärmpegelbereiche ist von einem Fachbüro gemäß DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ nachzuweisen.

10.4 Luft-Wärme-Pumpe, etc.

Für Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke gilt es, einen Mindestabstand zu schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ der Nachbarbebauung einzuhalten.

Schallleistung inkl. Tonaltäuswert (3 dB) und Reflexionswert (6 dB):

45 dB(A) → mind. Abstand 1,4 m

51 dB(A) → mind. Abstand 3,4 m

57 dB(A) → mind. Abstand 7,6 m

63 dB(A) → mind. Abstand 15,6 m

69 dB(A) → mind. Abstand 27,3 m

75 dB(A) → mind. Abstand 44,6 m

81 dB(A) → mind. Abstand 79,2 m

Zwischenwerte sind wie folgt zu ermitteln (Formel für logarithmische Ausbreitungsberechnung Volkugel):

$L_p = L_w - 11 - 20 \cdot \log(r)$

L_p = 30 dB(A) (um 10 dB reduzierte Nach-Immissionsrichtwert für Allgemeines Wohngebiet)

L_w: Schallleistungswert (inkl. Tonaltäuswert und Reflexionswert) des Gerätes

r: Abstand

Ein geringerer Abstand kann zugelassen werden, wenn durch ein Sachverständigengutachten die Einhaltung eines um 10 dB reduzierten Immissionsrichtwerts (gem. TA-Lärm) gewährleistet werden kann. Außerdem muss darauf geachtet werden, dass die verwendeten stationären Geräte keine tieffrequenten Geräusche (< 100 Hz) erzeugen.

*gemäß LAH-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz, Stand 28.08.2013

10.5 Kontingentierung Gewerbeflächen

Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf die maßgeblichen Immissionsorte die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_w nach DIN 45691:2006-12 weder während der Tagzeit von 6.00 - 22.00 Uhr und nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten:

Zulässige Emissionskontingente L_{EK} [dB(A)/m']		
Sektor	$L_{EK,Tag}$	$L_{EK,Nacht}$
A	53	37
B	63	40

Bezugsgröße Richtungssektor: X: 4527766.46 y: 5409138.64 (Gauß-Krüger-Koordinaten)

Die Emissionsbezugsfläche umfasst dabei eine Größe von ca. 2045 m².

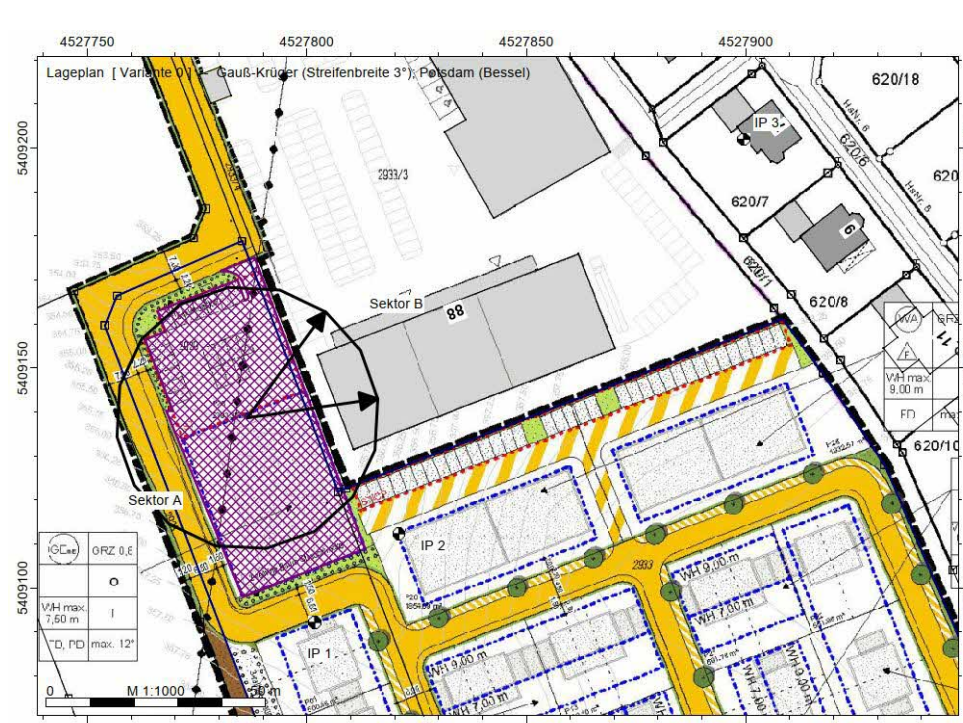
Die Richtungssektoren sowie die Emissionsbezugsfläche sind im Bebauungsplan dargestellt.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Ein Emissionskontingent im Sinne der DIN 45691:2006-12 besitzen dabei lediglich die im BP als „Emissionsbezugsflächen“ dargestellten Flächen.

Für das jeweilige Bauvorhaben ist im Rahmen der Antragstellung, im Einzelbaugenehmigungsverfahren oder bei Nutzungsänderungen ein Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente auf Grundlage der DIN 45691 zu führen.

Anmerkung: Für das geplante Gewerbegebiet wurde zusätzlich eine externe Gliederung vorgenommen bzw. es werden Festsetzungen im Verhältnis zu anderen Gewerbegebieten („Industriegebiet an der Farteibacher Straße“) der Stadt Geiselhöring geteilt (vgl. BauNVO § 1 Abs. 4 Satz 2). Die Stadt hält am Bebauungsplan fest, selbst wenn die Lärmkontingentierung unwirksam sein sollte.



11. Grünordnung

11.1 Naturschutz und Landschaftspflege

11.1.1 Mindestpflanzquallität von Bepflanzungen:

- Bäume als Hochstamm mindestens H 3av 18/20; Pflanzung in jeweils mindestens 10 m² offenen und mindestens 16m² durchwurzelbaren Boden; ausnahmsweise sind im Parkplatzbereich auch luftdurchlässige Baumscheiben zulässig;
- Bäume als Heister mindestens 2av 150-200;
- Sträucher mindestens 2av 60-100.

11.1.2 Festgesetzte Pflanzungen sind spätestens in der nach Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

11.1.3 In Flächen nach 8.2 ist bei Einschnitt „2-reihige Baum-Strauchhecke“ eine 2-reihige Baum-Strauchhecke aus 10% Hochstämmen, 20% Heistern und 70% Sträuchern in einer Pflanzdichte von 1 Pflanze je 4 m² in einem Abstand von 1x1,5 m zu pflanzen.

11.1.4 In Flächen nach Planzeichen 8.2 ist bei Einschnitt „3-reihe Baum-Strauchhecke“ eine 3-reihige Gehölzhecke aus 15% Hochstämmen, 20% Heistern und 50% Sträuchern in einer Pflanzdichte von 1 Pflanze je 4 m² in einem Abstand von 1x1,5 m zu pflanzen.

11.1.5 In Flächen nach Planzeichen 8.2 sind bei Einschnitt „Bodendecker“ Bodendecker in einer Dichte von 3 Pflanzen je 1 m² zu pflanzen.

11.1.6 In Flächen nach Planzeichen 8.2 sind bei Einschnitt „Kletterpflanzen“ Kletterpflanzen in einer Dichte von 2 Pflanzen je 1 m² zu pflanzen.

11.1.7 In Flächen nach Planzeichen 8.2 sind bei Einschnitt „Spielplatz“ 3 Bäume und 6 Sträucher zur Eingrünung des Spielplatzes zu pflanzen.

11.1.8 Im WA ist je Baugrundstück 1 Baum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen. Im GE ist je 500 m² Baugrundstück je 1 Baum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen, Bäume nach 1.9 sind darauf anzureichen.

11.1.9 Je 10 offene Pkw Stellplätze ist 1 Baum 1. oder 2. Wuchsstärkenklasse als Hochstamm in deren räumlichem Umfeld zu pflanzen.

11.1.10 Ein fachlich qualifizierter Freiflächengestaltungsplan ist als Bestandteil des Bauantrages vorzulegen.

11.1.11 Die Baufeldfreemachung erfolgt in der Zeit zwischen 01. August und 15. März beschränkt. Ist dies witterungsbedingt nicht möglich, so sind folgende Vergärungsmaßnahmen erforderlich: Um bodenbrüchige Vogelarten fern zu halten, sind Pflöcke mit einer Höhe von 1 cm über der Geländeerante in einem Abstand von 15m anzubringen, die mit einem Transierband oder einer Flatterleiste versehen werden. Diese Maßnahme muss vor dem 01.03. funktionsfähig sein und aufrecht erhalten bleiben bis die Baufeldfreemachung erfolgt.

11.2 Ausgleichsmaßnahmen

11.2.1 Auf Flur Nr. 2550 Gmkg. Salach ist aus einer extensiven Ackerbrache eine Extensivwiese herzustellen. Die Extensivwiese ist durch Heusch, Heusatz oder Heusch (soweit möglich; ansonsten Verwendung einer autochthonen Magerrasenmischung der Herkunftsregion 5 Ostbayrisches Hügell- und Bergland) herzustellen. Vor Herstellung der Extensivwiese ist die Fläche durch 2-3-jährigen düngereifen Getreideanbau (Wintergetreide) auszumähen. Eine Feldbewirtschaftung zwischen dem 15.03. und 01.08. ist nicht zulässig. Danach ist die Fläche zweimal jährlich zwischen dem 01. Juli und 15. Juli und 01. September und 15. September zu mähen. Das Mähen ist von der Fläche zu transportieren. Der Einsatz von Düngem- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Das Verwenden von Schlegelmähern ist nicht zulässig.

11.2.2 Auf Flur Nr. 2558/2 Gmkg. Salach ist aus einem Acker eine Extensivwiese herzustellen. Die Extensivwiese ist durch Heusch, Heusatz oder Heusch (soweit möglich; ansonsten Verwendung einer autochthonen Magerrasenmischung der Herkunftsregion 5 Ostbayrisches Hügell- und Bergland) herzustellen. Vor Herstellung der Extensivwiese ist die Fläche durch 2-3-jährigen düngereifen Getreideanbau (Wintergetreide) auszumähen. Eine Feldbewirtschaftung zwischen dem 15.03. und 01.08. ist nicht zulässig. Danach ist die Fläche zweimal jährlich zwischen dem 01. Juli und 15. Juli und 01. September und 15. September zu mähen. Das Mähen ist von der Fläche zu transportieren. Der Einsatz von Düngem- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Das Verwenden von Schlegelmähern ist nicht zulässig.

11.2.3 Auf Flur Nr. 2558/2 Gmkg. Salach ist entlang der Grundstücksgrenzen ein 5,0 m (auf Flur Nr. 2550 teilweise 8,4 m) breiter artenreicher Randstreifen durch Aufbringen von samenhaltigem Mäh- oder Duschputz anzulegen. Vor Herstellung der Extensivwiese ist die Fläche durch 2-3-jährigen düngereifen Getreideanbau (Wintergetreide) auszumähen. Eine Feldbewirtschaftung zwischen dem 15.03. und 01.08. ist nicht zulässig. Die Fläche ist jährlich abenernd zwischen dem 01. August und dem 15. März zu mähen, das Mähen ist von der Fläche zu transportieren. Der Einsatz von Düngem- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Das Verwenden von Schlegelmähern ist nicht zulässig.

11.2.4 Auf Flur Nr. 2558/2 Gmkg. Salach ist eine Teilfläche mit Wintergetreide zu bestellen. Darin sind 2 Felderchenfelder mit je 20 m² anzulegen (keine Ansaat der Feldfrucht innerhalb der Fenster). Eine Feldbewirtschaftung zwischen dem 15.03. und 01.08. ist nicht erlaubt. Die Lage der Fenster innerhalb des Ackers ist variabel.

11.2.5 Auf Flur Nr. 2550 und Fl. Nr. 2558/2 Gmkg. Salach sind in den Extensivwiesen je 4 bzw. 3 Felderchenfelder mit 20 m² durch fehlende Ansaat anzulegen. Keine Feldbewirtschaftung zwischen dem 15.03. und 01.08. zulässig.

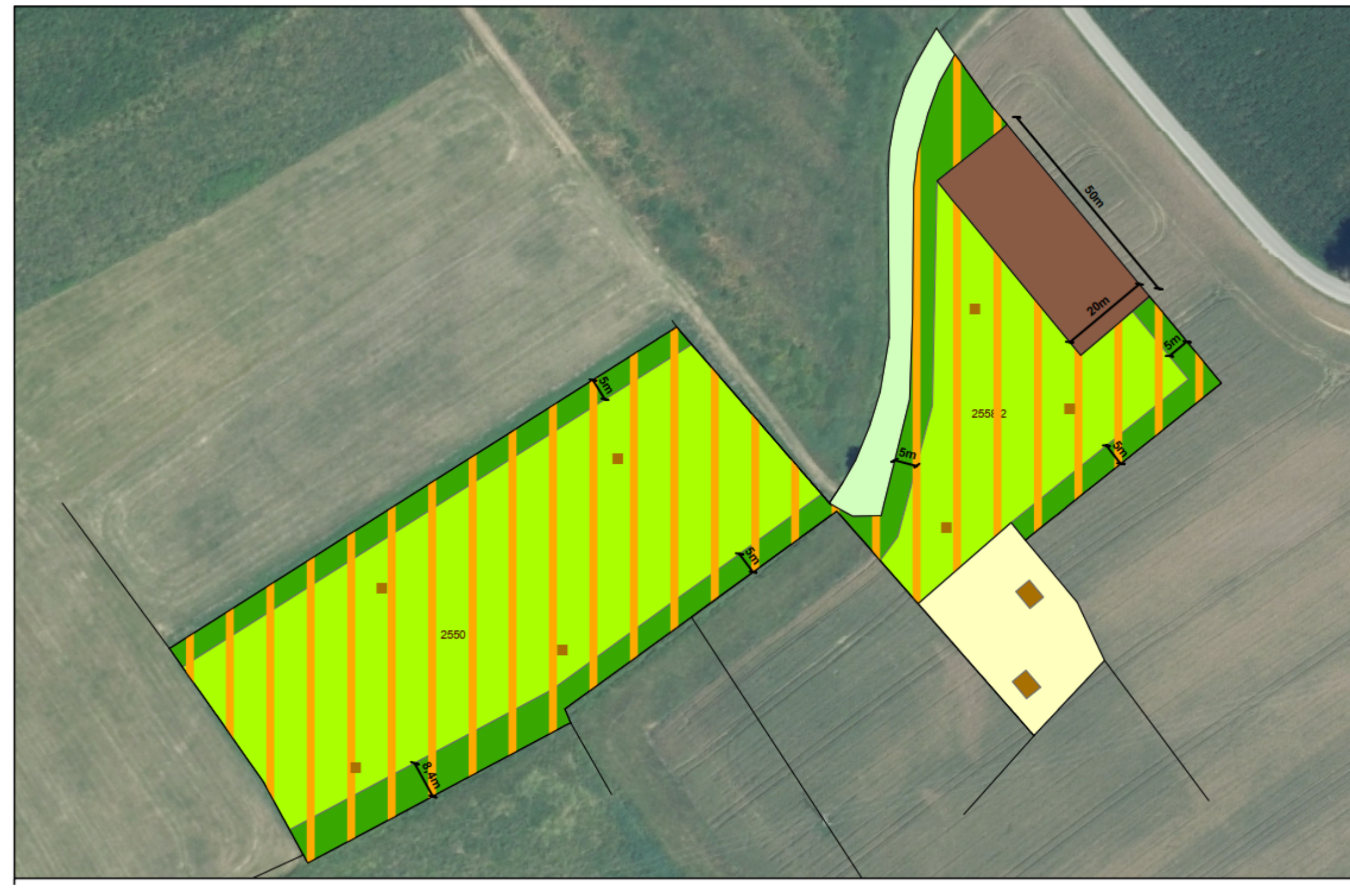
11.2.6 Auf Fl. Nr. 2558/2 Gmkg. Salach ist am nördlichen Rand ein Ackerbrachestreifen in einer Breite von 20 m und einer Länge von 50 m herzustellen. Der aufkommende Pflanzenbewuchs ist auf dem Brachestreifen vor März sozogen im August mittels Graber, Egge oder Bodenfräse zu entfernen. Eine Bewirtschaftung zwischen dem 15.03. und 01.08. ist nicht erlaubt. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt.

11.2.7 Die Maßnahmen müssen vor dem Zeitpunkt des Eingriffs bereits fertiggestellt sein.

III HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurnummer
- P3 Parzellennummer
- 750 m² Parzellengröße
- Höhenrichtlinien
- bestehende Gebäude
- oberirdische Versorgungsleitung
- Schemabaukörper geplant; Wohnhaus
- Schemabaukörper geplant; Garage
- geplante Maßangabe in Meter
- Lärmschutzwand Höhe 3,0 m über GOK; Die Lärmschutzwand muss ein bewertetes Schalldämmmaß von R_w ≥ 25 dB bzw. eine flächenbezogene Masse von 15 kg/m² aufweisen, sowie fugen- und flächendicht ausgeführt werden.
- Stellplätze mit Wasserdrückleitung Befestigung
- unterirdische Versorgungsleitung; Gasochdruckleitung HD 0828 ZGH 150 St PN70
- Bodendenkmal: D2-1740-0149
- geplante Oberkante der Erschließungsstraße

VI AUSGLEICHSLÄCHE



IV HINWEISE DURCH TEXT

1. Archäologie

Vor Baubeginn der Erschließungsmaßnahmen sind archäologische Untersuchungen erforderlich und mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen abzustimmen.

Für Bodengriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

2. Altlasten

Das Altlasten ist nach bisheriger Erkenntnis der Stadt Geiselhöring altlastenfrei. Bei Aushubarbeiten ist das anstehende Erdreich organisch zu beurteilen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.

3. Sicherstellungsbedingte Bauplanungen/ Grenzabsätze

Bauplanungen müssen einen Mindestabstand von 2,50 m zu vorhandenen oder geplanten unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen einhalten. Bei kleineren Abständen ist je nach Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu überprüfen. Auf das Merkblatt über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ > aufgestellt von der Forschungsgesellschaft für Straß- und Verkehrswesen in Köln - wird verwiesen. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabsätze für Pflanzungen (AGGBZ) wird verwiesen.

4. Brandschutz

Die Belange und Anforderungen des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind zu berücksichtigen. Der Brandschutz durch die Feuerwehr ist zu gewährleisten. Feuerwehrzufahrten und -zugänge sind gemäß den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr herzustellen.

5. Verzicht auf Mineraldünger und Pestizide

Auf den Einsatz von Mineraldüngern und Pestiziden sollte verzichtet werden.

6. Streusalz/ ätzenden Streustoffe

Auf privaten Verkehrs- und Stellflächen sollte auf den Einsatz von Streusalz und ätzenden Streustoffen zum Schutz von Boden und Grundwasser verzichtet werden.

7. Hang- und Schichtwasser

Bei Geländeschritten muss mit Hang- und Schichtwasser sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wildabfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

8. Landwirtschaft

Die Bauwerke dürfen darauf hingewiesen, dass durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und durch Tierhaltungsbetriebe auch nach guter fachlicher Praxis Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen entstehen können. Diese sind zu dämpfen.

9. Wintergärten

Es sollen nur unbeheizbare und vom Gebäude thermisch isolierte Wintergärten oder in die Gesamtdämmung mit entsprechender Wärmeschutzverglasung integrierte Wintergärten errichtet werden.

10. Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, Versickerung anfallendes Regenwasser auf den privaten Grundstücken in ausreichend dimensionierten Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (z.B. für Toilettenspülung, Freiflächenbewässerung, u. ä.) zu verwenden.

Die Vorgaben der Niederschlagswasserbeseitigungsverordnung (NWfV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENÖG) bzw. in das Grundwasser (TRENÖG) sind einzuhalten.

Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten.

11. Metalldecker

Bei beschichteten Metalldeckern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-6 bzw. die Korrosionskategorie C3 nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten.

Bei Dächern mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckungen > 50 m² sind zusätzliche Reinigungsmaßnahmen des abfließenden Niederschlagswassers erforderlich.

12. Ressourcen schonung

Es wird zur Schonung von wertvollen Primärressourcen empfohlen, bereits im Rahmen der Gebäudeplanung auf die Verwendung umweltschonender Baustoffe (z.B. auch Materialien aus dem Bauschuttrecycling) und die Erzeugung von Wärme und Warmwasser mittels regenerativer Energieträger zu achten. So sollte, auch bzgl. der besonderen Relevanz des Klimaschutzes, die Energieversorgung primär mittels Solarnergie und nachwachsender Energieträger schadstoffarm sichergestellt werden. Den Bauherren wird empfohlen, sich diesbezüglich entsprechender Informationsangebote (z. B. Passivhaus Institut/ Darmstadt) zu bedienen.

13. Grundwasserwärmepumpen

Auf Grund der geringen Abstände der einzelnen Bauparzellen untereinander können sich dort errichtete Grundwasserwärmepumpen gegenseitig beeinflussen. Dies ist von den Bauherren bei der Planung der Heizungssysteme zu berücksichtigen.

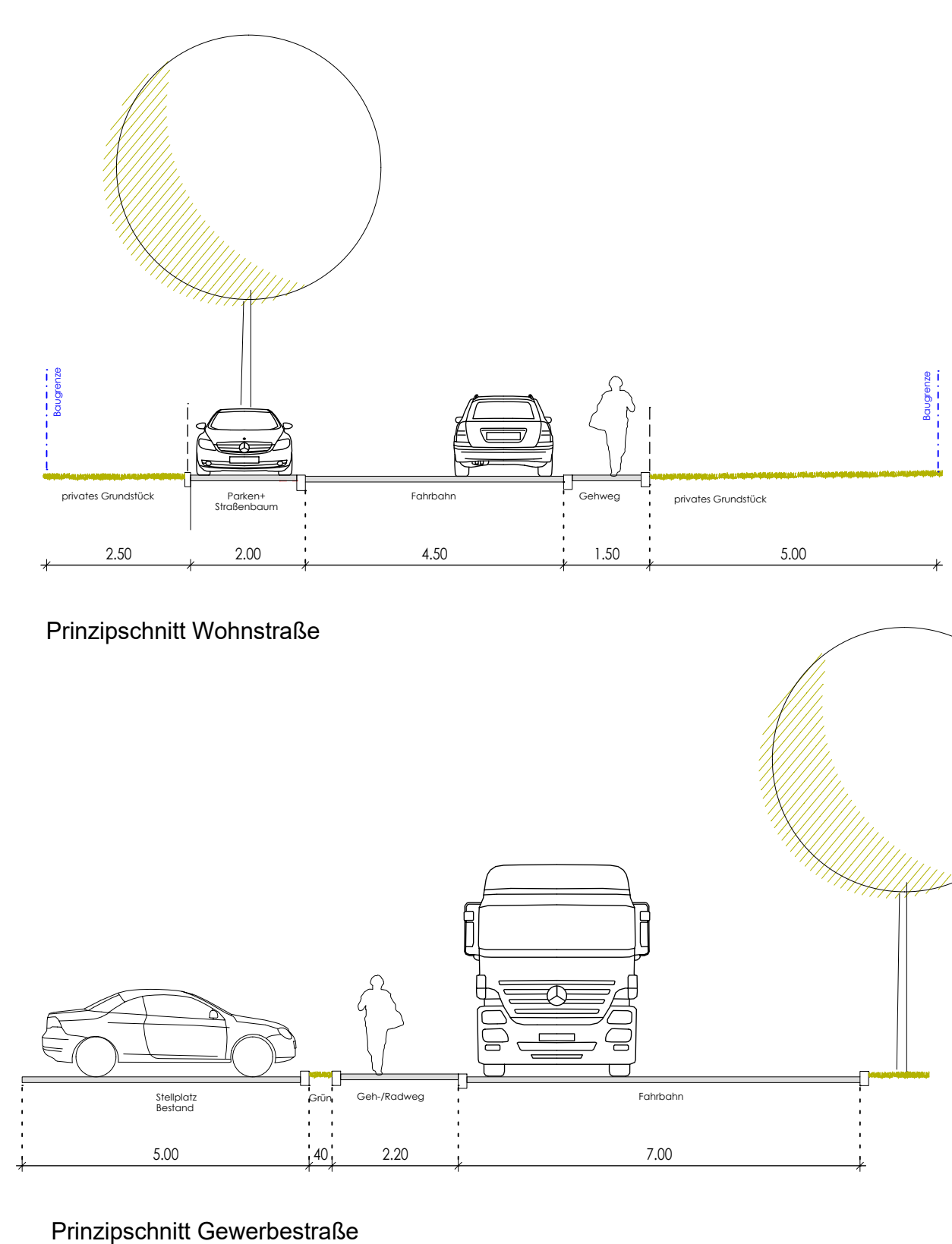
14. Immissionschutz

Die den schalltechnischen Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften, insbesondere DIN-Vorschriften, können bei der Stadt Geiselhöring zu den regulären Öffnungszeiten (telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen) eingesehen werden.

15. Deutsche Bahn

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen können Emissionen entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Diese sind zu dämpfen.

V PRINZIPSCHNITTE ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN



VII VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 09.10.2018 die Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 29.10.2018 hat in der Zeit vom 23.11.2018 bis 28.12.2018 stattgefunden.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 29.10.2018 hat in der Zeit vom 23.11.2018 bis 28.12.2018 stattgefunden.
- d) Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 24.05.2019 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.06.2019 bis 19.07.2019 öffentlich ausgestellt.
- e) Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 23.09.2019 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.10.2019 bis 04.11.2019 beseitigt.
- f) Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 23.09.2019 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.10.2019 bis 04.11.2019 beseitigt.
- g) Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 23.09.2019 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.10.2019 bis 04.11.2019 beseitigt.
- h) Die Stadt Geiselhöring hat mit Beschluss des Stadtrates vom 03.12.2019 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten.
- Geiselhöring, den..... (Siegel)
- Lichterling, I. Bürgermeister
- i) Ausgelegt
- Geiselhöring, den..... (Siegel)
- Lichterling, I. Bürgermeister
- j) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am 03.12.2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten.
- Geiselhöring, den..... (Siegel)
- Lichterling, I. Bürgermeister

STADT GEISELHÖRING
LKR. STRAUBING-BOGEN

